

Version: 1.5

Stand: 13.05.2024

Satzung

des Vereins

Respect Cyclists e.V.

Berlin

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen "Respect Cyclists".
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Zweck des Vereins ist es, sich konsequent für die Förderung der Vision Zero und die Förderung einer nachhaltigen Mobilität im Sinne des Berliner Mobilitätsgesetzes in der Fassung von 2021 einzusetzen.
- (2) Der Satzungszweck verwirklicht sich durch angemeldete Demonstrationen und Aktionen, öffentliche Informationsveranstaltungen, sowie in der öffentlichen Debatte.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinszugehörigen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Vereinszugehörigkeit)

1. Erwerb

- (1) Vereinszugehörige können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht Bewerber*innen die Berufung an die Vereinsversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Zusätzlich kann der Verein natürliche und juristische Personen als Förderzugehörige aufnehmen. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten ein Informationsrecht – allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden – ~~und~~ ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht, ein Teilnahmerecht an der Vollversammlung und das Minderheitenrecht nach Paragraph 37 BGB.

2. Beendigung

- (1) Die Vereinszugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einer vertretungsberechtigten Vorstandsperson. Die schriftliche Austrittserklärung (postalisch oder digital) muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Vereinsversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- (5) Die Vereinsversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Der ausgeschlossenen Person bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 (Rechte und Pflichten der Vereinszugehörigen)

- (1) Die Vereinszugehörigen sind berechtigt, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen, Vorschläge und aktive Mitarbeit zu fördern.
- (2) Die Vereinszugehörigen sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und die Vereinsbeiträge termingerecht zu bezahlen.

§ 9 (Beiträge)

Von den Vereinszugehörigen werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Vereinsversammlung)

- (1) Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt.
- (3) Die Vereinsversammlung wird von einer Vorstandsperson geleitet.
- (4) Zu Beginn der Vereinsversammlung ist ein*e Schriftführer*in zu wählen.
- (5) Eine hybride Vereinsversammlung wird angestrebt. Die rechtliche Ausgestaltung obliegt der Vereinsordnung. Solange keine Ausgestaltung zur hybridierenden Vereinsversammlung erfolgt ist, findet diese als Präsenzveranstaltung statt.
- (6) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands und Kassenprüfer*innen, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Kassenprüfer*innen, Entlastung des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Entscheidung über eingereichte Anträge, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinszugehörigen in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (7) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vereinszugehörigen dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (8) Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Vereinszugehörigen und den Förderzugehörigen zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet war.
- (9) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies eine vereinszugehörige Person bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Vereinszugehörigen nicht bereits mit der Einladung zur Vereinsversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Vereinsversammlung beschlossen werden.
- (10) Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinszugehörigen beschlussfähig.
- (11) Jede vereinszugehörige Person hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für eine vereinszugehörige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinszugehörigen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter*in und Protokollant*in zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem*der 1. und 2. Vorsitzenden, dem*der Kassierer*in und dem*der Gleichstellungsbeauftragten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorständ*innen vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird geschlechterparitätisch besetzt. Nur wegen Mangel an Kandidat*innen zum Zeitpunkt der Wahl kann von dem Prinzip abgewichen werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Vorständ*innen können nur Vereinszugehörige werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Bei Beendigung der Zugehörigkeit zum Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Eine Nachbesetzung eines oder mehrerer Vorstandspersonen bedarf einer außerordentlichen Vereinsversammlung. Die Einladung hierzu muss binnen 4 Wochen nach Ausscheiden von Vorständ*innen erfolgen. Einziger Tagesordnungspunkt dieser Vereinsversammlung ist die Nachfolgebestimmung der Vorstandsperson.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine*n Kassenprüfer*in. Diese*r darf nicht Teil des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, diese wird in der Vereinsversammlung bestimmt und in der Vereinsordnung niedergeschrieben.